

**„Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen.“
(Artikel II-91, Ziff. 1, EU-Verfassung)**

Unsere Wirtschaft steht durch die Globalisierung im Wettbewerb mit anderen Ländern, der eine Flexibilisierung der Arbeitszeiten erforderlich macht. Es entwickeln sich neue intelligente Arbeitszeitkonzepte, orientiert an den sich ständig verändernden betrieblichen und gesellschaftlichen Notwendigkeiten. Auch die Sonn- und Feiertagsarbeit gerät immer mehr in den Fokus der Gesellschaft. Damit die Gesundheit der Beschäftigten erhalten bleibt, gilt es darauf zu achten, dass diese neuen Arbeitszeitmodelle sich innerhalb der gesetzlichen Regelungen bewegen.

Der Flyer gibt einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes - ArbZG -, auch über die Sonn- und Feiertagsarbeit.

Die Bezirksregierung Münster - Dezernate Arbeitsschutz - kümmern sich um die Einhaltung dieser Bestimmungen. Mehr über uns erfahren Sie im Internet unter www.bezirksregierung-muenster.de

Wenn Sie noch Fragen haben oder unsere Hilfe brauchen, so wenden Sie sich bitte innerhalb dieses Regierungsbezirkes an die



● **Bezirksregierung Münster**
Dezernate 55/56 - Arbeitsschutz -
Domplatz 1-3
Münster
☎ 0251/411-0
Fax 0251/411-2118
E-Mail: poststelle@brms.nrw.de

oder an die regionalen
Außenstellen

● **Gartenstraße 27**
45699 Herten
☎ 02366/807-0
Fax 02366/807-457

● **Leisweg 12**
48653 Coesfeld
☎ 02541/845-0
Fax 02541/845-333

oder an die

Expertenberatung online
www.komnet.nrw.de
Das Kompetenznetz
Arbeitsschutz NRW
Per Telefon: **0180 3 100 110**
9 Cent pro Minute
in das deutsche Festnetz

Herausgeber: Bezirksregierung Münster
Konzept, Text, Fotografie: Jürgen Gerhard
Dezernat 56 - Betrieblicher Arbeitsschutz -
Druck: Thomas Hoffmann,
Druckerei der Bezirksregierung Münster
Stand: Dezember 2008

Arbeitsschutz „Kurz & Bündig“



Arbeitszeit/ Sonn-und Feiertagsarbeit

Arbeitszeitbestimmungen für Beschäftigte Allgemeine Regelungen

● Geschützte Personen (§ 1)

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer außer leitende Angestellte

● Arbeitszeit (§ 2)

Zeit zwischen Beginn u. Ende der Arbeit, ohne Pausen

● Höchstarbeitszeit (§ 3)

8 Stunden werktätig (Montag bis Samstag)
Bis 10 Stunden möglich, wenn innerhalb von 6 Monaten
8 Stunden im Durchschnitt nicht überschritten werden.

● Ruhepausen (§ 4)

30 Min. bei einer Arbeitszeit von 6-9 Stunden
45 Mi. bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden

● Ruhezeit (§ 5)

11 Stunden ununterbrochen nach der Schichtzeit
(Schichtzeit = Arbeitszeit und Pause)

● Nacht- und Schichtarbeit (§ 6)

Nacharbeit ist jede Arbeitszeit zwischen 23.00 und 06.00 Uhr, die mehr als 2 Stunden umfasst.
(Es gelten die gleichen Bestimmungen (s. O.), außer dass der Ausgleichszeitraum für die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden nur 1 Monat beträgt.
Anspruch auf arbeitsmedizinische Untersuchungen vor Beginn und alle 3 Jahre, ab 50. Lebensjahr jedes Jahr.

● Sonn- und Feiertagsruhe (§ 9)

Keine Beschäftigung zwischen 0 und 24 Uhr zulässig.
In mehrschichtigen Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht ist eine Vor- oder Rückverlegung der Schicht in den Sonntag bis zu 6 Stunden möglich.

(Von diesen Bestimmungen gibt es abweichende Regelungen, z. B. per Gesetz oder Tarifvertrag.
Exemplarisch werden im nächsten Abschnitt die gesetzlichen Ausnahmen für die ansonsten verbotene Sonn- und Feiertagsarbeit genannt.)

Abweichende gesetzliche Regelungen an Sonn- und Feiertagen

● Gesetzl. Ausnahmen vom Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen (§ 10 Abs. 1) gelten für

1. Not- und Rettungsdienste
2. Aufrechterhaltung d. öffentl. Sicherheit u. Ordnung
3. Krankenhäuser, Altenheime etc.
4. In Gaststätten, Hotels, Pensionen, ect.
5. Musikauf-, Theater- u. Filmvorführungen, Schaustellung., Darbietungen und ähnl. Veranst.
6. nicht gewerblichen Aktionen der Kirchen Vereine, Verbände, Parteien etc.
7. Sport und Freizeit-, Erholungs- und Vergnügungseinr., Fremdenverkehr u. Museen
8. Rundfunk, Fernsehen, Tages- und Sportpresse
9. Messen, Ausstellungen u. Märkte nach Titel IV der Gewerbeordnung und Volksfeste
10. Verkehrsbetriebe sowie beim Transport und Kommissionieren von leichtverderblichen Waren i. S. des § 30 Abs. 3 Nr. 2 Straßenverkehrsordnung
11. Energie- u. Wasserversorgungsbetriebe, Abfall- u. Abwasserentsorgungsbetriebe
12. die Landwirtschaft und Tierhaltung
13. das Bewachungsgewerbe
14. die Reinigung und Instandhaltung von Betriebs-einrichtungen (soweit hierdurch der Fortgang des eigenen oder fremden Betriebes bedingt ist), Vorbereitung der Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebes, Aufrechterhaltung von Datennetzen und Rechnersystemen
15. die Verhütung des Verderbens von Naturerzeugnissen, Rohstoffen oder Misslingens von Arbeitsergebnissen, sowie für kontinuierlich durchzuführende Forschungsarbeiten
16. die Vermeidung einer Zerstörung/erheblichen Beschädigung von Produktionseinrichtungen

● Ausgleich

Beschäftigte müssen 15 Sonntage im Jahr frei haben.
Für die Sonntagsbeschäftigung ist innerhalb von 2 Wochen, bei Feiertagsbeschäftigung innerhalb von 8 Wochen ein Ersatzruhetag zu gewähren.

Ausnahmegenehmigungen Bußgeld/ Straftat:

● Weitere Ausnahmen, insbesondere v. Beschäftigungsverbot an Sonn- u. Feiertagen können auf Antrag von der Bezirksregierung Münster erteilt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (§§ 13, 15)

- im Handelsgewerbe bis 10 Sonn- und Feiertage wenn besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr (z. B. Hausmessen) erfordern,

- in allen Betrieben bis 5 Sonn- u. Feiertage zur Verhütung eines unverhältnismäßig hohen Schadens, wenn die Arbeiten nicht an Werktagen (Mo - Sa) durchgeführt werden können.

● Ausnahmen darüber hinaus sind möglich aber nur dann, wenn u. a.

- die gesetzl. zulässigen wöchentlichen Betriebszeiten (144 Stunden) weitestgehend ausgenutzt sind,
- die Konkurrenz i. Ausland längere Betriebszeiten hat,
- der Betrieb in seiner Konkurrenzfähigkeit unzumutbar eingeschränkt wird,
- die Beschäftigung hierdurch gesichert werden kann oder
- soweit dies im öffentlichen Interesse dringend nötig wird zur Sicherung bzw. Schaffung von neuen Arbeitsplätzen.

● Hilfe

Im Internet sind weitere Informationen (Anforderungsprofile) eingestellt.

● Vorsicht Bußgeld (§ 22)

Verstöße gegen das ArbZG können mit einem Bußgeld bis zu 15.000 € geahndet werden.

● Vorsicht Straftat (§ 23)

Wird die Gesundheit oder Arbeitskraft eines Beschäftigten gefährdet oder gegen die Arbeitszeitbestimmungen wiederholt beharrlich verstoßen, kann dieses als Straftat gewertet werden.

● Hinweis

Das Arbeitszeitgesetz -ArbZG- ist im Internet als Volltext abrufbar.
